



Kriterien zur Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb

Richtlinien gemäß Wettspielordnung des DTTB - Abschnitt C - Altersgruppe Nachwuchs Punkt 2 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb:

Für die uneingeschränkte Teilnahme von Spielern der Altersgruppe Nachwuchs an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 in der Altersklasse Damen/Herren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Erlaubnis der/der gesetzliche Vertreter/s, die auf Verlangen des Mitgliedsverbandes vorzulegen ist,*
- b) Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) und/oder den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI) durch die zuständige Instanz des jeweiligen Mitgliedsverbandes; mit der Erteilung einer SBEM ist immer die Erteilung einer SBEI verbunden.*
- c) Die Mitgliedsverbände dürfen bei der Ersterteilung zusätzliche Voraussetzungen (z.B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) nach eigenen Vorgaben festlegen.*

Ergänzung TTVMV

Für die Erteilung einer Spielberechtigung von NachwuchsspielerInnen für den Erwachsenenspielbetrieb müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt werden:

- Der Spieler bzw. die Spielerin muss mindestens im letzten Jugend 15 Jahr oder älter sein.
- Der Spieler bzw. die Spielerin hat bereits regelmäßig am Spielbetrieb in der Altersklasse Jugend 19 teilgenommen.
- In Einzelfällen können auch jüngere SpielerInnen ohne entsprechende Erfahrungen in der Altersklasse Jugend 19 eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb erhalten, sofern sie in den Landes- oder Regionskader berufen wurden.
- In jedem Fall ist eine Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten, sowie eine Erklärung über Sorge für gesundheitliche Unbedenklichkeit zu erbringen.

Alle Anträge müssen in Schriftform entsprechend des diesbezüglichen Formulars „Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb“ an den Jugendwart des TTVMV gestellt werden.

Nach Erfüllung der Mindestvoraussetzungen wird der Antrag geprüft und der Jugendwart entscheidet entsprechend der Jugendordnung nach Rücksprache mit dem Leistungssportwart und dem Landestrainer über den Antrag. Ggf. kann ergänzend mit dem zuständigen Bezirksjugendwart Rücksprache gehalten werden.